

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1956

Nummer 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 12. 7. 1956, Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 7. Serie 1956/57 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. S. 1641.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 7. 1956, Grundsteuer für den Grundbesitz der Sozialversicherungsträger. S. 1641.
- VI. Gesundheit: 12. 5. 1956, Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 1643.
- D. Finanzminister.**
- RdErl. 5. 7. 1956, Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz. S. 1644.
- D. Finanzminister. — C. Innenminister —.**
- Gem. RdErl. 9. 7. 1956, Tarifvertrag vom 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —. S. 1645. — Gem. RdErl. 9. 7. 1956, Tarifvertrag vom 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1646.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
- Bek. 5. 7. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenznisscheinverordnung. S. 1648.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Sachregister 1. 1.—30. 6. 1956. S. 1647/48.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 7. Serie 1956/57 durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Bek. d. Innenministers v. 12. 7. 1956 — IC 4/24—11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands, vertreten durch den Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Wethmannhaus, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 30. April 1957 Wohlfahrtsbriefmarken mit einem Zuschlag zu vertreiben.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken der 7. Serie 1956/57 mit folgenden Werten und Zuschlägen zulässig:

Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1. 7 Pf.	3 Pf.	Hebamme
2. 10 Pf.	5 Pf.	Ignaz Semmelweis
3. 20 Pf.	10 Pf.	Mutter und Kind
4. 40 Pf.	10 Pf.	Kinderschwester
— MBl. NW. 1956 S. 1641.		

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuer für den Grundbesitz der Sozialversicherungsträger

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1956 —
III B 4/110 — 5787/56

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. des Finanz-

ministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 7. 1956 — L 1105 — 7610/VC—1 — gebe ich zur Kenntnis.

„Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
L 1105 — 7610/VC—1

Düsseldorf, den 2. Juli 1956

An die
Oberfinanzdirektionen

Betrifft: Grundsteuer für den Grundbesitz der Sozialversicherungsträger

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 28. August 1954 III 157/53 S (BStBl. 1954 III S. 333) den Grundbesitz von Trägern der Sozialversicherung von der Grundsteuer freigestellt, wenn und soweit er von diesen für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird. Damit hat die Rechtsprechung, wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung hervorhebt, eine offensichtliche Lücke des Gesetzes geschlossen.

In meinem Erl. v. 27. 4. 1955 L 1102 — 4626/VC—1 — habe ich die Anweisung gegeben, entsprechend dem Urteil zu verfahren. Wegen des Zeitpunkts der Freistellung hatte ich angeordnet, Wertfortschreibungen und Fortschreibungsveranlagungen von Amts wegen auf den 1. Januar 1955 durchzuführen, soweit nicht bereits Anträge auf Freistellung zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden waren, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden war.

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof im Urteil vom 20. Januar 1956 III 248/55 S (BStBl. 1956 III S. 69) noch besonders über die Frage des Zeitpunkts der Befreiung von der Grundsteuer für ein Grundstück eines Sozialversicherungsträgers entschieden. Im Anschluß an die Gedankengänge des Urteils vom 28. August 1954 hat er unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit eine Fortschreibung des Einheitswerts von Amts wegen auf den 1. Januar 1951 für erforderlich gehalten.

In Anbetracht der hier vorliegenden außergewöhnlichen Rechtslage erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen damit einverstanden, daß über den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Einzelfall hinaus abweichend von meinem

vorbezeichneten Erl. v. 27. 4. 1955 für den Grundbesitz der Sozialversicherungsträger, soweit er nach dem vorbezeichneten Urteil vom 20. August 1954 und nach meinem Erl. v. 28. 11. 1955 — L 1105 — 10444/VC-1 — von der Grundsteuer befreit ist, in allen Fällen eine Wertfortschreibung der Einheitswerte von Amts wegen auf den 1. Januar 1951 durchgeführt und die Grundsteuerfreiheit für den begünstigten Grundbesitz ab 1. April 1951 gewährt wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Ist der Befreiungsgrund erst später eingetreten, ist die Fortschreibung auf den nächsten nachfolgenden Fortschreibungszeitpunkt vorzunehmen.

Die vorstehende, der besonderen Rechtslage bei den Sozialversicherungsträgern angepaßte Sonderregelung kann auf andere Tatbestände nicht übernommen werden. Es verbleibt insoweit bei der Vorschrift im § 225a AO (vgl. die Ausführungen im Abschn. III des Urteils vom 20. Januar 1956).

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend anzuweisen".

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 1641.

VI. Gesundheit

Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 12. Mai 1956.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat zur Durchführung des § 17 der Satzung vom 18. 7. 1955 (Beilage zu Heft 16/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen) (MBl. NW. 1956 S. 369) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1

Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Er soll auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeiführen oder, falls die Parteien ihr Einverständnis erklären, einen Schiedsspruch fällen. Die Unkosten des Verfahrens im Schlichtungsausschuß können beiden Parteien bzw. einer Partei auferlegt werden.

§ 2

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammerangehörigen beantragt werden. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Kammer zu richten, der zwei Exemplare dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zustellt.

§ 3

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) eröffnet.

Spätestens mit der Mitteilung läßt der Vorsitzende dem Antragsgegner eine Abschrift des Antrages auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens zugehen.

§ 4

Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn in derselben Angelegenheit ein Berufsgerichtsverfahren schwebt oder beantragt ist.

Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff der Zivilprozeßordnung.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt bei oder nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens einen Termin zur Güteverhandlung. Die Parteien sind verpflichtet, der Ladung zu dem Termin Folge zu leisten. Sie dürfen sich nicht vertreten lassen und auch nicht mit einem Beistand erscheinen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6

Die Güteverhandlungen des Schlichtungsausschusses finden im allgemeinen am Sitze der Kammer statt. Sie sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung tunlichst in einem einzigen Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertragung als notwendig, so verkündet er in der Sitzung den Termin zur Weiterverhandlung.

§ 7

Über die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und gegebenenfalls von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Parteien sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine besondere Akte anzulegen.

§ 9

Einsichtnahme in die Akten ist außer den Beteiligten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und dem Kammerpräsidenten nur den Vorsitzenden derjenigen Bezirksstellen gestattet, denen die Parteien angehören.

§ 10

Die Kammer trägt die Kosten, die durch ein Schlichtungsverfahren entstehen, sofern sie nicht auferlegt wurden.

§ 11

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen wie Post- und Fernsprechgebühren werden ihnen ersetzt. Im übrigen erfolgt eine Vergütung nach dem Reisekostengesetz.

§ 12

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der nach § 7 hinzugezogene Protokollführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

— MBl. NW. 1956 S. 1643.

D. Finanzminister

Nachbarorte nach dem Reisekostengesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 7. 1956 —
B 2700 — 2974/IV/56

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBI. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte v. 9. 2. 1953 in der derzeitigen Fassung (MBl. NW. 1953 S. 272, S. 1016 und S. 1017; 1954 S. 1251; 1955 S. 322, S. 883 und S. 1843) mit Wirkung vom 15. 7. 1956 wie folgt geändert:

In Abschnitt „B V, Land Hessen — Regierungsbezirk Wiesbaden“ wird vor „Stadtkreis Wiesbaden“ eingefügt:

„Rheingaukreis
Rüdesheim, Stadt — Geisenheim, Stadt“.

In Abschnitt „B VI, Land Niedersachsen“ ist zu streichen:

„Regierungsbezirk Lüneburg
Stadtkreis Lüneburg
Lüneburg, Stadt — Hagen“.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1644.

D. Finanzminister
C. Innenminister

Tarifvertrag vom 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3717/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15551/56
v. 9. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 26. März 1956
Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 26. März 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 26. März 1956

- B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 26. März 1956 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4133 — 1764/56 u. d. Innenministers
— II A 2 — 27.14/45/15226/56 v. 6. 4. 1956 —
(MBI. NW. S. 744).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1596 S. 1645.

Tarifvertrag vom 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3718/IV/56
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15552/56
v. 9. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 26. März 1956
Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
wird mit Wirkung vom 1. April 1956 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 26. März 1956 über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Tarifangestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 26. März 1956 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Der Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen vom 31. Juli 1953 wird mit Wirkung vom 31. März 1956 aufgehoben.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 26. März 1956

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages v. 26. März 1956 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.
In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4133 — 1764/56 u. d. Innenministers
— II A 2 — 27.14/45/15226/56 v. 6. 4. 1956 —
(MBI. NW. S. 744).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 1646.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung
von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7
der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
P. Fielen, Mausbach	B Nr. 2/56 18. 1. 1956	GAA Aachen
Leo Josef Becker, Einruhr Nr. 33	C Nr. 15/55 28. 4. 1955	GAA Aachen
H. Dressen, Simmerath	C Nr. 18/54 29. 11. 1954	GAA Aachen
K. Kreus, Brand	C Nr. 25/54 23. 12. 1954	GAA Aachen
W. Frings, Vicht	C Nr. 9/54 13. 8. 1954	GAA Aachen
Josef Schmitt, Essen-Werden, Dudenstr. 22	B Nr. 4/54 20. 4. 1954	GAA Essen
Franz Bikowski, Letmathe, Gennaer Str. 15	B Nr. 41/55 2. 5. 1955	GAA Hagen
Günter Knauth, Hohenlimburg, Möllerstr. 62	C Nr. 1/56 12. 1. 1956	GAA Hagen
Wilhelm Stephan, Steinheim, Jahnstr. 14	B Nr. 39/56 22. 5. 1956	GAA Paderborn
Gerhard Stephan, Steinheim, Jahnstr. 14	C Nr. 23/56 22. 5. 1956	GAA Paderborn

— MBI. NW. 1956 S. 1648.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Sachregister 1. 1.—30. 6. 1956

Dieser Ausgabe liegt das Sachregister des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. 1.—30. 6. 1956 bei.

— MBI. NW. 1956 S. 1647/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)